

Mitteilung des Senats vom 22. Mai 2024

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Regelungen zu den dienstlichen Beurteilungen bedürfen aufgrund des Hinweises der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung auf das Erfordernis der Einhaltung des Wesentlichkeitsgrundsatzes einer Konkretisierung des Beurteilungswesens durch den Gesetzgeber. Entsprechend wurde § 59 Bremisches Beamtengesetz (BremBG) bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 967) angepasst. Bis zum 1. Januar 2025 müssen zudem nach § 133 BremBG die untergesetzlichen Regelungen angepasst werden.

Seither wurde in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung allerdings in mehreren Verfahren die Bedeutung des Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes hervorgehoben. Der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes kann auch im Rahmen einer konkretisierten Verordnungsermächtigung realisiert werden.

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist vor der Änderung der untergesetzlichen Regelungen die Verordnungsermächtigung im Bremischen Beamtengesetz anzupassen.

Im Übrigen sieht der Gesetzentwurf eine redaktionelle Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vor.

II. Förmliches Beteiligungsverfahren

Die Spitzenverbände der Gewerkschaften im Land Bremen wurden gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt. Von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme hat der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) Gebrauch gemacht. Der DGB stimmt den beabsichtigten Änderungen in

seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2024 (siehe Anlage) zu. Darüber hinaus bittet er um Prüfung, ob § 59 Absatz 1 BremBG der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 7. Juli 2021 [2 C 2/21], BVerwG 173, 81 bis 101) entspricht. Die Prüfung ist bereits im Zuge der Erstellung des vorliegenden Gesetzentwurfs abschließend erfolgt.

Die übrigen Spitzenverbände und die Richterverbände haben von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Die norddeutschen Länder haben im Rahmen des gemäß Beschluss Nummer 3 zu Tagesordnungspunkt 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 vereinbarten Konsultationsverfahren keine Stellungnahme abgegeben.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die beabsichtigte Änderung hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 607, 644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 59 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere, insbesondere

 1. die Grundsätze der dienstlichen Beurteilung,
 2. die automatische Verarbeitung der Ergebnisse von dienstlichen Beurteilungen und Bekanntgabe in geeigneter Form,
 3. den Inhalt der Beurteilung, insbesondere die Festlegung von zu beurteilenden Merkmalen von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung,
 4. die Bewertungsstufen und Gewichtung von Einzelmerkmalen,
 5. die Ausgestaltung des Beurteilungsmaßstabs,
 6. die Voraussetzungen für Anlassbeurteilungen, Regelbeurteilungen und Probezeitbeurteilungen,
 7. der Beurteilungsrhythmus und die Ausnahmen von der Beurteilungspflicht bei Regelbeurteilungen,
 8. das Verfahren zur Festlegung von Richtwerten,
 9. das Verfahren, insbesondere die Zuständigkeit der an der Erstellung der Beurteilung Beteiligten,
 10. die Festlegung von Mindestanforderungen an die an der Beurteilung mitwirkenden Personen,
 11. die Voraussetzungen und das Verfahren einer fiktiven Fortschreibung von Beurteilungen,

12. das Verfahren zur Einschätzung von Vorgesetzten durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Einbeziehung in die dienstliche Beurteilung sowie

13. das Verfahren und die Verwendung anderer Instrumente der Bewertung von Eignung und Befähigung

regelt der Senat durch Rechtsverordnung.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

2. In § 91 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1: § 59 (Dienstliche Beurteilung, Dienstzeugnis):

Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteile vom 17. September 2020 [2 C 2/20], vom 7. Juli 2021 [2 C 2/21] sowie dem Beschluss vom 21. Dezember 2020 [2 B 63/20]) bedarf es nach der durch das Bundesverfassungsgericht entwickelten Wesentlichkeitstheorie einer Regelung der grundlegenden Vorgaben gesetzlicher Bestimmungen zum Beurteilungswesen auf Gesetzesebene. Diese Vorgabe der Rechtsprechung wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 967) umgesetzt. Nach dem Leitsatz des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Juli 2021 (2 C 2/21) können weitere Einzelheiten einer Rechtsverordnung auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung überlassen bleiben.

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung hat seither zudem in weiteren Verfahren (vergleiche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. August 2022 [5 CN 1.21], Verwaltungsgericht Bremen, Urteil vom 8. April 2022 [7 K 1846/19]) die Bedeutung des Grundsatzes vom Vorbehalt des Gesetzes hervorgehoben, aufgrund derer das Bremische Beamtengesetz angepasst werden musste.

Der Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes kann auch im Rahmen einer konkretisierten Verordnungsermächtigung realisiert werden. Folglich bedarf es einer hinreichend bestimmten Verordnungsermächtigung durch den Gesetzgeber.

Mit der bisherigen Regelung des § 59 Absatz 3 Satz 1 wurde dem Senat die Befugnis erteilt, die Bestandteile der Beurteilung, das Verfahren sowie die nach Rechtsprechung erforderlichen Festlegung der Gewichtung der Einzelmerkmale durch Verordnung zu regeln, ohne nähere Regelungsinhalte zu benennen. Diese Verordnungsermächtigung wird nun im Lichte der aktuellen Rechtsprechung entsprechend den kürzlich in Schleswig-Holstein und dem Bund angepassten Beamtengesetzen weiter konkretisiert, um dem Erfordernis des Wesentlichkeitsgrundsatzes gerecht zu werden.

Zu Nummer 2: § 91 (Aufbewahrungsfristen):

Redaktionelle Änderung.



Stellungnahme

zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Land Bremen

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und stimmen den beabsichtigten Änderungen zu.

Darüber hinaus bitten wir um Prüfung, ob der § 59 Abs. 1 Bremisches Beamtengesetz die aktuelle Rechtsprechung ausreichend berücksichtigt. Nach dem Urteil des BVerwG 2 C 2.21 vom 07. Juli 2021 muss der Gesetzgeber das System - Regelbeurteilungen oder Anlassbeurteilungen - sowie die Bildung eines Gesamturteils vorgeben. Lediglich weitere Einzelheiten können Rechtsverordnungen überlassen bleiben.

Für die in § 59 Abs. 1 BremBG vorgesehene Wahlmöglichkeit zwischen Anlass- und Regelbeurteilung für Beamtinnen und Beamte der Fachrichtungen Justiz, Polizei, Feuerwehr und Steuerverwaltung lässt das Urteil keinen Spielraum.

Für einen mündlichen Beitrag im Rahmen einer Anhörung zum Thema sind wir sehr gerne bereit, ebenfalls zu einer mündlichen Erörterung gem. §93.3 BremBG.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Kritik als konstruktiven Beitrag zur Entwicklung der Beihilfeverordnung annehmen und entsprechend berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ernesto Harder

3. Mai 2024

Kontaktperson:

Daniela Teppich
Gewerkschaftssekretärin

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB-Region Bremen-Elbe-Weser
Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen
Telefon: 0421 3357626

daniela.teppich@dgb.de
bremen.dgb.de